

ZH_BEZIRKSGERICHT_MEILEN EE200041 vom 10. Februar 2021

Zh Bezirksgericht Meilen, 2021-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_meilen_EE200041

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_MEILEN EE200041 du 10 février 2021

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_MEILEN EE200041 del 10 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Es seien die an der Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2020 vom Gesuchsgegner eingereichten Beilagen act. 63/1-7, act. 63/9-12 und act. 63/14 aus dem Recht zu weisen.

E. 1.1

Nach 5 Abs. 1 GebV OG ZH wird die Gerichtsgebühr bei nicht vermögens- rechtlichen Streitigkeiten nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitauf- wand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen, wobei nach Abs. 2 eine Erhöhung aufgrund des zusätzlichen Aufwands für vermögensrechtli- che Fragen (basierend auf dem Streitwert derselben) möglich ist. Die Grundge- bühr beträgt CHF 300.– bis CHF 13'000.–. Nach § 6 Abs. 2 GebV OG ZH kann diese Gebühr in Eheschutzsachen bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr ermäs- sigt werden.

E. 1.1.1

Oberste Maxime für den Entscheid über die Zuteilung der Obhut bildet stets das Kindeswohl (anstelle vieler BGE 142 III 502 E. 2.7 S. 515). Dementsprechend stellt das Gericht bei der Zuteilung der Obhut auf die persönliche Beziehung zwi- schen Eltern und Kind, die jeweiligen Erziehungsfähigkeiten der Eltern, ihre Eig- nung, sich persönlich um das Kind zu kümmern und sich mit ihm zu beschäftigen sowie die Bereitschaft, den Kontakt mit dem anderen Elternteil zu fördern, ab. Dabei ist diejenige Lösung zu wählen, die unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles als am geeignetsten erscheint, dem Kind die Stabilität der für eine unter dem affektiven, psychischen, moralischen und intellektuellen Ge- sichtswinkel harmonische Entwicklung nötigen Beziehungen zu gewährleisten (vgl. BGE 136 I 178 [=Pra 99 (2010) Nr. 125] E. 5.3 S. 180 f.; OGer ZH LY180022 vom 22. August 2018 E. 5.1; OGer ZH PQ190058 vom 27. Dezember 2019 E. II.9.1-9.3).

E. 1.1.2

Das Gesetz hält sodann explizit fest, dass die Behörde, welche über die Zu- teilung der Obhut zu entscheiden hat, das Recht des Kindes, regelmässige per-

- 8 - sönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen, berücksichtigt und bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer geteilten bzw. alternierenden Obhut prüft, wenn – wie vorliegend – ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298b Abs. 3bis und 3ter ZGB). Es ist dabei in Erin- nerung zu rufen, dass Kinder, welche sich nicht zwischen Mutter und Vater ent- scheiden müssen, nach aktuellem Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung weniger unter Loyalitätskonflikten, Verlustängsten sowie Gefühlen des Verlassen- seins und der Zurückweisung leiden. Mehr

gemeinsame Zeit mit beiden Eltern in der alternierenden Betreuung führt zu einer engeren emotionalen Eltern-Kind- Beziehung und zu einer verbesserten Beziehung des Kindes zu beiden Eltern. Eine bessere bzw. engere Beziehung des Kindes zum einen Elternteil geht nicht zu Lasten der Beziehung zum anderen Elternteil. Bedenken, wonach die Betreuung eines Kindes in einer zweiten Wohnung für das Kind eine Belastung darstellt, lassen sich wissenschaftlich nicht belegen. Es gibt denn auch keine Befunde, dass Kinder im Residenzmodell gesünder sein sollen (BGR Urteil 5A_888/2016 vom 20. April 2018 E. 3.1).

E. 1.1.3

Aufgrund der durchwegs positiven Effekte einer geteilten Obhut sowohl auf das Kind als auch auf die Eltern-Kind-Beziehung ist demnach auf die Prämisse abzustellen, dass eine geteilte Obhut grundsätzlich im Interesse des Kindes liegt. Nur wenn einer der Faktoren vermuten lässt, dass die geteilte Obhut das Kindeswohl gefährdet, muss davon abgesehen und die alleinige Obhut einem Elternteil zugewiesen werden. Erscheint die geteilte Obhut hingegen als insgesamt im Kindeswohl, ist es Sache der Parteien, diese zum Wohle des Kindes bestmöglich umzusetzen.

E. 1.1.4

Die Anordnung der alternierenden Obhut kommt aber grundsätzlich nur in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung setzt daher voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und kooperieren (vgl. etwa BGR Urteil 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 3.1).

- 9 -

E. 1.2

Vorliegend mussten zwei Verhandlungen durchgeführt werden. Die Parteien reichten sodann mehrere unaufgeforderte Eingaben ein, welche den Prozess äusserst umständlich machten. Angesichts dieser Umstände erscheint eine Gerichtsgebühr am oberen Ende der Skala, mithin von CHF 9'000.– als den Umständen entsprechend angemessen. 2. Kostenverteilung

E. 1.3

Selbst wenn die Darstellung der Gesuchstellerin zutreffen würde, bestünde nach dem Gesagten keine Anspruchsgrundlage, den Gesuchsgegner zur Bezahlung des verlangten Betrages zu verpflichten. Der Eheschutzrichter ist ausserhalb des Unterhalts für die Regelung von Geldforderungen, welche die Eheleute hauptsächlich gegeneinander haben, sachlich nicht zuständig. Auf den Antrag der Gesuchstellerin ist daher nicht einzutreten. 2. Prozessualer Antrag der Gesuchstellerin

E. 1.4

Der Kinderunterhaltsbeitrag soll gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient neu auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. Jedes Kind soll dadurch von den bestmöglichen Betreuungsverhältnissen

profitieren können. Gemäss Botschaft zum neuen Kindesunterhalt umfasst der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Damit soll die Präsenz des betreuenden Elternteils auch wirtschaftlich sichergestellt werden (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529, S. 554). Somit ist beim Kindesunterhalt neuerdings zwischen dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt zu unterscheiden. Der Barunterhalt (Art. 276 Abs. 2 ZGB) deckt dabei alle direkten Kosten des Kindes, wie beispielsweise Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Krankenkassenprämien, Fremdbetreuung, etc. Der Betreuungsunterhalt dahingegen deckt die indirekten Kosten, welche durch die persönliche Betreuung durch einen Elternteil entstehen. Rechnerisch ergibt sich der Betreuungsunterhalt aus den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, welche grundsätzlich dem familienrechtlichen Existenzminimum entsprechen, abzüglich des selbst erwirtschafteten Einkommens der Hauptbetreuungsperson. Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages sind die Familienzulagen jeweils vorweg vom Unterhaltsbedarf des Kindes abzuziehen (BGE 137 III 59 E. 4.2.3). Wird der Unterhaltsanspruch des Kindes auf diese Weise berechnet, so ist die Familienzulage bei der Bemessung des Barbedarfes im Ergebnis immer zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu leisten (Botschaft Kindesunterhalt, a.a.O., S. 578 f.) Um den (Bar-)Bedarf bzw. die Lebenshaltungskosten im Sinne des neuen Unterhaltsrechts zu berechnen, sind ab 2017 die Bedarfspositionen der Kinder nicht mehr beim betreuenden Elternteil einzurechnen, sondern separat auszuweisen.

- 22 -

E. 1.4.1

Beide Elternteile sind erziehungsfähig und gewillt, E._____ unter gemeinsamer alternierender Obhut zu betreuen. E._____ wünscht weiterhin mit beiden Elternteilen Kontakt zu haben und bezeichnet beide als Bezugspersonen. Diesem Wunsch von E._____ ist vorrangig Rechnung zu tragen. Die geografische Situation steht – sofern der ausziehende Elternteil eine Wohnung in der Nähe der ehelichen Liegenschaft findet (was anzunehmen ist) – einer geteilten Obhut ebenfalls nicht entgegen.

E. 1.4.2

Aufgrund des Alters von E._____ ist sodann vorliegend nicht bzw. nur noch sehr eingeschränkt von Belang nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Eltern fähig und bereit sind, miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. So müssen die Parteien denn auch keine "Übergaben" organisieren. Vielmehr kann E._____ selbst organisieren, ob und wann er vom einen zum anderen Elternteil wechseln will. Insgesamt gibt es also keinen Grund, der gegen die beantragte ge-

- 10 - teilte Obhut der Parteien für ihren gemeinsamen Sohn E._____ spricht. Selbige ist deshalb anzuordnen und E._____ damit für die Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen. 2. Betreuungsanteile

E. 1.5

Ausgangslage für die Berechnung des Barunterhalts des Kindes ist dessen Bedarf. Dieser soll der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 285 Abs. 1 ZGB; BGE 137 III 59 E. 4.2.1 S. 62). Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die Positionen, wie sie auch für die Berechnung des betreuungsrechtlichen Existenzminimums verwendet werden. Bei Kindern geht es in der Regel um einen

Grundbetrag (für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege u.a.m.), die Wohnkosten (anteilige Miete; bei alternieren- der Betreuung in der Regel bei beiden Eltern), die Krankenkassenprämien sowie allfällige Drittbetreuungskosten oder andere, kindbezogene direkte Kosten. Hin- gegen sind die von den Betreibungsämtern für die Ermittlung des pfändbaren Ein- kommens verwendeten Zahlen nicht direkt massgebend. Vielmehr sollen die ein- gesetzten Beträge im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern stehen (sog. familienrechtlicher Grundbedarf). Je knapper die finanziellen Verhältnisse, desto enger müssen sich die Gerichte für die Ermittlung des Bedarfs an die für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gelten- den Zahlen anlehnen. Je mehr Mittel vorhanden sind, desto grosszügiger können die Bedarfspositionen bestückt werden, nicht nur beim Kind, sondern – in Beach- tung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – auch bei den Eltern (für die Berück- sichtigung der laufenden Steuern vgl. BGE 140 III 337). Vom derart ermittelten Barunterhaltsanspruch sind die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen (Art. 285a Abs. 1 ZGB), allfällige Sozialversicherungsrenten (Art. 285a Abs. 2 ZGB) sowie allfälli- ge Einkünfte des Kindes (z.B. Vermögensertrag) abzuziehen. Stehen nach der Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs aller Unterhaltsberechtigten noch Mittel zur Verfügung (sog. Überschuss), sind grundsätzlich auch diese angemessenen zu verteilen (BGer Urteil 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3 m.w.H.). 2. Einkommen der Parteien und von E. _____

E. 2

Es sei der Gesuchstellerin und dem Sohn die eheliche Liegen- schaft an der C. _____-strasse 1, D. _____, für die Dauer der Trennungszeit samt Hausrat zur Benützung zuzuweisen.

E. 2.1

Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei aufer- legt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Prozesskosten nach dem Aus- gang des Verfahrens verteilt (Art 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann in fa- milienrechtlichen Verfahren von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit Be- zug auf die Kinderbelange (Obhutszuteilung und Besuchsrecht) werden die Kos- ten des Verfahrens gemäss ständiger Rechtsprechung des Obergerichtes des Kantons Zürich – unabhängig vom Ausgang – den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung hatten (ZR 84 Nr. 41).

- 31 -

E. 2.2

Vorliegend obsiegt keine Partei. Während der Gesuchsgegner zwar mit seinen (astronomischen) Ehegattenunterhaltsforderungen sowie dem Antrag auf Prozesskostenbeitrag (vgl. dazu sogleich Ziff. 3) unterliegt, entstand ein erhebli- cher Anteil des Aufwandes auf Seiten der Parteivertreter und des Gerichts auf- grund der (anfänglich) unterschiedlichen Anträge zur Obhut von E. _____ sowie aufgrund des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen seitens der Ge- suchstellerin. Den Antrag auf alleinige Obhutszuteilung hat die Gesuchstellerin erst im letzten Moment abgeändert, wobei unklar bleibt, weshalb die alleinige Ob- hut im Interesse von E. _____ hätte sein sollen. Weiter zog die Gesuchstellerin ihr Massnahmebegehren erst am Ende der Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2020 zurück (vgl. act. 69 S. 60). Schliesslich dringt die Gesuchstellerin mit ihrem Antrag betreffend Wohnkostenbeitrag sowie ihrem prozessualen Antrag nicht durch.

Auch wenn sich gesamthaft betrachtet Obsiegen und Unterliegen der Parteien nicht exakt die Waage halten, rechtfertigt es sich in Anbetracht von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO und der höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin, die Kosten des Verfahrens den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. 3. Antrag um Prozesskostenbeitrag

E. 2.3

E._____ erhält Kinderzulagen von derzeit CHF 250.– pro Monat. Diese sind ihm als Einkommen anzurechnen. 3. Vermögen der Parteien

E. 2.4

Der Gesuchsgegner macht demgegenüber geltend, dass es der Gesuchstellerin aufgrund der finanziellen Asymmetrie (sie komme auf ein monatliches Einkommen von über CHF 30'000.– und verfüge über ein liquides Vermögen von mehr als CHF 1.5 Mio., während sein aktuelles Einkommen bei etwa CHF 5'000.– monatlich liege) deutlich leichter falle, eine andere und erst noch adäquate Bleibe zu finden, wo die Gesuchstellerin auch dem Sohn ein angemessenes und vergleichsbares Zimmer einrichten könne. Tatsächlich habe die Gesuchstellerin sich denn auch umfassend umgesehen und Wohnobjekte ins Auge gefasst. Der Gesuchsgegner habe überdies den deutlich höheren Nutzen an der Liegenschaft. Aufgrund der schwierigen Situation in den Beteiligungsgesellschaften sei es angezeigt, das Büro an der L._____strasse nach Hause zu verlegen und somit die Mietausgaben einzusparen. Im Kellergeschoss befänden sich sodann nicht nur ein Sportraum mit Laufband, sondern auch diverse Kellerräume. Er – der Gesuchsgegner – sei ambitionierter Marathonläufer und betreibe eine Website, welche Trainingspläne für Läufer anbiete. Das Laufband diene ihm dabei als Trainingsgerät in kalten Jahreszeiten und für Selbstversuche in Sachen Trainingslehre. Die übrigen Kellerräume könne er als Archiv nutzen, während das heutige Gästezimmer in ein Büro umgewandelt werden könne. Im Erdgeschoss befinde sich ein Musikzimmer mit PC, welches dem Sohn und dem Gesuchsgegner zum Spielen ihrer jeweiligen Instrumente diene, wobei sie auch häufig zusammen spielen würden. Im Dachgeschoss habe der Gesuchsgegner vor der Trennung ferner elektrostatische Lautsprechersysteme zusammengebaut, getestet und weiterentwickelt. Er beabsichtige deren Vermarktung. Seit der nötigen Anbringung von Schlössern im Haus durch die Gesuchstellerin, verwehre sie ihm aber den Zutritt und verunmögliche ihm die Fortsetzung seiner vielversprechenden Entwicklung. Das Dachgeschoss weise eine ausserordentlich geeignete Akustik auf, welche nicht einfach anderswo reproduziert oder ersetzt werden könne. Dabei handle es sich um einen glücklichen Zufall, es erschwere oder verunmögliche aber die Su-

- 15 - che nach Ersatzräumlichkeiten. Die Garage wiederum weise eine geeignete Grösse auf, um den Malroboter der Firma M._____ AG installieren zu können. Die M._____ AG könne die Miete in N._____ nicht mehr bedienen und werde wohl bald ausgewiesen. Um die Firma nicht komplett an die Wand zu fahren, sollte – so der Gesuchsgegner – zumindest das Hauptprodukt (der Malroboter) wieder zu Produktions- und Demonstrationszwecken aufgebaut werden. Dies könne in der Garage zum Nulltarif erfolgen. Ein Vorteil sei auch, dass der Gesuchsgegner sich dann praktisch jederzeit um den Sohn kümmern, ihn betreuen und alimentieren könne. Ausserdem kenne der Gesuchsgegner jedes Detail an der Liegenschaft, wobei er in der Lage sei, die notwendigen Arbeiten selbst durchzuführen oder einen Auftrag hierzu zu erteilen. Er hänge mit Herzblut am Haus und am Grundstück und

möchte auch in Zukunft an diesem Standort wohnen. Dabei seien für ihn zwei Szenarien denkbar: Einerseits die Aufarbeitung des vernachlässigten Unterhalts und bis auf Weiteres das Bewohnen der Liegenschaft. Andererseits für die mittelfristige bzw. längere Zukunft die Planung einer umfassenden Neuentwicklung des Grundstücks unter maximaler Ausnützung. Selbst bei schneller Vorgehensweise würde dies jedoch einige Jahre in Anspruch nehmen, sodass der Sohn wohl mindestens bis zum Erreichen eines Alters von 20 Jahren darin wohnen bleiben könne (vgl. zum Ganzen act. 62 S. 10 ff.).

E. 2.5

In seiner Novenstellungnahme vom 18. Dezember 2020 bringt der Gesuchsgegner sodann vor, es sei falsch, dass er über die Möglichkeit verfüge, sich über die G._____ AG eine Ersatzwohnung zu beschaffen. Er sei nur einer von verschiedenen Beteiligten und ausserdem stehe nichts zur Verfügung. In der Liegenschaft der Gesuchstellerin in O._____ stehe hingegen eine Wohnung frei, in die sie morgen einziehen könne. Dies werde aber nicht nötig sein, da sie sich bereits eine Vielzahl von anderen Wohnmöglichkeiten in der näheren Umgebung angesehen habe (act. 69 S. 25). Schliesslich bekräftigte der Gesuchsgegner im Rahmen seiner Novenstellungnahme vom 22. Januar 2021 erneut seinen Antrag, wonach die Zuweisung der Liegenschaft an ihn erfolgen solle, da der Gesuchsgegner einen deutlich höheren Nutzen an der Liegenschaft habe. Weiter erfolgte der Hinweis, dass der Gesuchsgegner selbstverständlich alleine, ohne eine weitere erwachsene Person wie etwas eine Freundin, in der Liegenschaft wohnen wer-

- 16 - de, sondern zusammen mit seinem Sohn E._____. Der Gesuchsgegner werde für eine absehbare Zeit, bis E._____ erwachsen sei und eventuell ausziehen werde, keinen Abriss und auch keine wesentlichen Veränderungen an der Liegenschaft vornehmen, mit Ausnahme von Unterhaltsarbeiten (act. 97A S. 12, S. 19 und S. 22). 3. Ergebnis der Kinderanhörung Der gemeinsame Sohn der Parteien, E._____, hat anlässlich seiner Anhörung vom 4. Januar 2021 explizit angegeben, dass er gerne weiterhin in der ehelichen Liegenschaft leben wolle. Er stellte auch fest, dass er dort lieber mit der Gesuchstellerin leben wolle. Die Gesuchstellerin sei gleicher Meinung wie er und wolle das Haus stehen und renovieren lassen. Der Gesuchsgegner wolle das Haus schon seit längerer Zeit abreißen und ein grösseres Gebäude bauen, damit er Geld verdienen könne (vgl. act. 77A).

4. Würdigung

E. 3

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, die eheliche Liegenschaft bis spätestens 1. März 2021 unter Mitnahme seiner persönlichen Effekten zu verlassen.

E. 3.1

Die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags setzt einerseits Bedürftigkeit der ansprechenden und andererseits Leistungsfähigkeit der angesprochenen Partei im Zeitpunkt des Entscheides voraus (ZK-BRÄM/HASENBÖHLER, Art. 159 ZGB N 135). Es sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden. Es ist damit zunächst zu prüfen, ob die ansprechende Partei bedürftig und die angesprochene Partei leistungsfähig ist. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheides. Zudem darf der Prozess nicht aussichtslos erscheinen. Der Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags stellt einen materiell-rechtlichen Anspruch dar. Dabei liegt es im Rahmen des Eheschutzverfahrens an der um einen solchen Prozesskostenbeitrag ersuchenden Partei, ihre Mittellosigkeit

glaubhaft zu machen. Zwar gilt im Eheschutzverfahren der Untersuchungsgrundsatz und ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 272 ZPO), dies entbin-

- 32 - det die Parteien jedoch nicht davon, bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken. Die Parteien tragen wie unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes die Last, die relevanten Tatsachenbehauptungen aufzustellen, zu bestreiten und wenn nötig zu substantiieren (vgl. zum Ganzen OGer ZH LE150023 E. II/4.2 m.w.H.).

E. 3.2

Voraussetzung für die Gewährung eines Prozesskostenbeitrages wäre nach dem Gesagten, dass sich der Gesuchsgegner als mittellos erweist. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner im gesamten Verfahren keine Notbedarfsberechnung vorgenommen hat. Aus den Akten ergibt sich lediglich eine Aufstellung zum jährlichen Bedarf des Gesuchsgegners im Hinblick auf die beantragten Unterhaltsbeiträge (vgl. vorstehend Ziff. VI. 4.2). Diese orientiert sich jedoch am behaupteten Lebensstandard, welcher nicht dem im Rahmen der Prüfung der Mittellosigkeit zu berücksichtigenden Bedarf entspricht. Angesichts der Vermögenslage des Gesuchsgegners (sein Miteigentumsanteil steht kurz vor dem Verkauf an die Miteigentümerin, wobei er im Zweifelsfall vor der Gewährung eines Armenrechtsgesuchs einen geringeren Verkaufspreis zu akzeptieren hätte) und seines Einkommens (es ist wie gesehen von einem Überschuss von rund CHF 1'500.– pro Monat auszugehen) kann von Mittellosigkeit keine Rede sein. Entsprechend ist der Antrag des Gesuchsgegners um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags abzuweisen. Das Einzelgericht erkennt und verfügt: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien zum Getrenntleben auf unbestimmte Dauer berechtigt sind. 2. Die eheliche Liegenschaft der Parteien an der C.____-strasse 1 in D.____ wird der Gesuchstellerin zur alleinigen Benützung mit E.____ zugewiesen. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von einem Monat ab Vollstreckbarkeit dieses Entscheids angesetzt, um die eheliche Liegenschaft unter Mitnahme seiner persönlichen Effekten zu verlassen.

- 33 - 3. Der gemeinsame Sohn der Parteien, E.____, geb. tt. Juli 2004, wird für die Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt, wobei der Betreuungsanteil der Gesuchstellerin auf 60 % und derjenige des Gesuchsgegners auf 40 % festgesetzt wird. Der zivilrechtliche Wohnsitz von E.____ befindet sich bei der Gesuchstellerin. 4. Auf eine Regelung der Betreuungszeiten wird in Anbetracht des Alters von E.____ verzichtet. 5. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin die von ihm für E.____ bezogenen Kinderzulagen zu überweisen. 6. Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für E.____, die während der Zeit anfallen, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insbesondere Verpflegung, Anteil Miete, Alltagsbekleidung) jeweils selber. Die Gesuchstellerin wird überdies verpflichtet, die Krankenkassen- (KVG und VVG), Kommunikations- und Mobilitätskosten von E.____ zu tragen. Im Übrigen wird der Antrag der Gesuchstellerin um Zusprechung eines Kinderunterhaltsbeitrags abgewiesen. 7. Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarzkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. 8. Es werden keine Ehegattenunterhaltsbeiträge

zugesprochen.

- 34 -

E. 3.3

Auf die Gesuchstellerin entfällt das restlichen Vermögen der Parteien gemäss Steuererklärung 2019, mithin rund CHF 3'000'000.–.

E. 3.4

E._____ verfügt über kein nennenswertes Vermögen. 4. Bedarf der Parteien

E. 4

Es sei der Gesuchstellerin per 1. Juli 2020 das Getrenntleben zu bewilligen.

E. 4.1

Vorliegend ist aufgrund der vehementen Streitigkeiten der Parteien (vgl. z.B. act. 57 und act. 69 S. 30 ff.) nicht mehr damit zu rechnen, dass eine Wiedervereinigung in Frage kommt. Es sind deshalb ausnahmsweise die Grundsätze der nahehelichen Unterhaltsberechnung zur Anwendung zu bringen.

E. 4.2

Der Gesuchsgegner hat zwar mehrfach ausgeführt, er habe einen Bedarf, welcher weit über dem von ihm generierten Einkommen liege, hat einen solchen hingegen nicht glaubhaft gemacht. Auf mehrfache Nachfrage hat er seinen Bedarf zuletzt für das Jahr 2021 auf monatlich CHF 16'578.– beziffert (act. 95/7a), reicht aber – mit Ausnahme eines Belegs (für die Krankenkasse, act. 95/7b) – keine weiteren Belege ein, noch offeriert er sachdienliche Beweise, die den Bedarf im geltend gemachten Umfang beweisen würden. Im Gegenteil, der Gesuchsgegner beschränkt sich auf pauschale Ausführungen und Behauptungen (vgl. act. 62 S. 14, act. 69 S. 10 f. und S. 26 f. sowie act. 95/1). Angesichts dieser Umstände lässt sich der gesuchsgegnerische Bedarf nicht mit abschliessender Sicherheit bestimmen. Mit Blick auf das von ihm generierte Einkommen von rund CHF 7'600.– pro Monat und dem bescheidenen Kostenanteil für die Beherbergung von E._____ (40% des Grundbetrags von CHF 600.– [CHF 240.–] sowie ein Wohnkostenanteil von voraussichtlich rund CHF 900.–) verbleibt dem Gesuchsgegner ein monatliches Einkommen von fast CHF 6'500.–. Mit einem derartigen Einkommen bewegt sich der Gesuchsgegner im Rahmen des schweizerischen Medianlohns (vgl. www.bfs.admin.ch > Statistik finden > Arbeit und Erwerb > Löhne, Erwerbseinkommen und Arbeitskosten > Lohnniveau Schweiz). Damit

- 25 - sind 50% der Erwerbstätigen in der Schweiz in der Lage, mit gleichem oder tieferem Lohn ihren Bedarf zu decken. Weshalb der Gesuchsgegner in einer Lage sein sollte, in dem ihm dies nicht möglich ist, wurde nicht glaubhaft gemacht. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner für die Bestreitung seines eigenen Bedarfs auf keine Unterhaltszahlungen angewiesen ist. Schliesslich sei erwähnt, dass der Gesuchsgegner selbst einräumt, an den bisherigen Familienunterhalt jeweils die Hälfte beigesteuert zu haben (vgl. act. 69 S. 52). Dementsprechend ist er offensichtlich in der Lage, sich selbst zu finanzieren.

E. 4.3

Im Hinblick auf die nachfolgend zu prüfende Frage betreffend Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen sei erwähnt, dass beim Gesuchsgegner von einem Bedarf von

CHF 4'920.–, mithin rund CHF 5'000.– pro Monat auszugehen ist: CHF 1'275.– für den Grundbetrag als teilweise alleinstehender und alleinerziehender Erwachsener, CHF 1'900.– Mietzins für eine noch zu mietende Wohnung [CHF 2'800.– durchschnittlicher Mietzins für 3.5-Zimmerwohnung abzüglich Wohnkostenanteil für E. _____ CHF 900.–], CHF 370.– KVG, CHF 375.– VVG, CHF 30.– Versicherung, CHF 30.– Serafe, CHF 120.– Kommunikation, CHF 600.– Steuern und CHF 220.– Berufsauslagen [auswärtige Verpflegung]). Damit verbleibt dem Gesuchsgegner selbst bei einer grosszügigen Berechnung noch ein Überschuss von rund CHF 1'500.–.

E. 4.4

Der Bedarf der Gesuchstellerin ist monatlich auf CHF 5'460.– zu beziffern und ergibt sich aus folgenden Positionen: CHF 1'350.– Grundbetrag, CHF 920.– Anteil Wohnkosten (Hypozins, vgl. act. 95/1b S. 18), CHF 330.– KVG und CHF 180.– VVG (act. 16/9), je pauschal CHF 30.– für Versicherung und Serafe, CHF 120.– Kommunikation, CHF 2'500.– Steuern. Somit resultiert auch nach Deckung des erweiterten Bedarfs der Gesuchstellerin ein erheblicher Überschuss von CHF 9'040.–.

E. 4.5

Für den Barbedarf von E. _____ sind sodann folgende Positionen und Zuschläge zu berücksichtigen: CHF 360.– Grundbetrag (60% des Grundbetrags von CHF 600.–), CHF 460.– Wohnkostenanteil (vgl. act. 95/1b, Hypozins von rund CHF 1380.– pro Monat), CHF 95.– KVG (act. 16/10), CHF 40.– VVG (act. 16/1), CHF 60.– Kommunikation (act. 16/8), CHF 70.– ÖV (act. 16/11), damit insgesamt

- 26 - CHF 1'085.–. Zudem ist der Barbedarf durch Zuweisung eines Überschussanteils weiter zu erhöhen, welcher jedoch auch bei überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen Gründen zu limitieren (BGer Urteil 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3 m.w.H.) und folglich auf CHF 500.– festzusetzen ist. Damit beträgt der gebührende Bedarf von E. _____ gesamthaft CHF 1'585.–, wovon CHF 250.– Eigenversorgung (Familienzulage) abzuziehen sind. 5. Unterhaltsbeiträge

E. 5

Der gemeinsame Sohn E. _____ sei unter Beibehaltung des Wohnsitzes bei der Gesuchstellerin an der C. _____-strasse 1, D. _____, unter die geteilte Obhut zu stellen. Angesichts des Alters sei auf eine Betreuungsregelung zu verzichten.

E. 5.1

Die Gesuchstellerin macht ihrerseits keine eigenen Unterhaltsansprüche geltend. Soweit die Gesuchstellerin Unterhalt für E. _____ geltend macht, ist vorab was folgt festzuhalten: Steht das Kind unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen, bei je hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit und bei gleichzeitig asymmetrischen Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix, wobei es sich dabei nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten Grundsätze in Ausübung von Ermessen umzusetzen sind. Im Kontext der zu prüfenden Frage, wer wem welchen Geldbetrag zu leisten hat, bestimmt Art. 289 Abs. 1 ZGB, dass der (gemäss Art. 285 ZGB ermittelte) Anspruch auf Unterhaltsbeiträge dem Kind zusteht und während dessen Minderjährigkeit

vom unterhaltsverpflichteten Elternteil an den gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt wird. Sind beide Eltern obhutsberechtigt, ist die Norm so zu verstehen, dass die Unterhaltspflicht durch Leistung an den jeweils anderen Elternteil erfüllt wird (BGer Urteil 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 5.5 m.w.H.).

E. 5.2

Der Barunterhaltsbeitrag bemisst sich bei wie vorliegend beinahe hälftiger und gleichwertiger Betreuung nach dem Kriterium der Leistungsfähigkeit: Jeder Elternteil hat den bei sich selbst und den beim anderen Elternteil anfallenden Kin- desbedarf im Umfang seiner Leistungsfähigkeit zu übernehmen. Da die den Eltern anfallenden direkten Kinderkosten in der Regel unterschiedlicher Höhe sind, be- darf es einer Feststellung darüber, wer welche Auslagen für das Kind trägt und

- 27 - wer für das Kind bestimmte Leistungen im Sinne von Art. 285a ZGB bezieht. So haben beide Eltern – grundsätzlich jeweils im Umfang ihrer Betreuungsanteile – Auslagen für Positionen, welche durch den Grundbetrag des Kindes gedeckt sind (Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw.). Ferner kommen beide für den Anteil des Kindes an ihren eigenen Wohnkosten auf. Demgegenüber bezahlt üblicher- weise bloss ein Elternteil die Rechnungen für (vernünftigerweise) nicht teilbare Barauslagen wie Krankenkassenprämien und Drittbetreuungskosten. Auch die Kinderzulagen, welche vom Bedarf des Kindes abzuziehen sind, bezieht nur ein Elternteil (vgl. sogleich Ziff. 5.5). Diesen Besonderheiten ist bei der Festsetzung des Barunterhaltsbeitrages Rechnung zu tragen (vgl. BGer Urteil 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.4.3).

E. 5.3

Vorliegend erscheint mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Parteien und die beinahe hälftige Betreuung die Zahlung von Barunterhaltsbeträgen bzw. die Zusprechung von solchen an den anderen Elternteil als nicht angezeigt. Die Par- teien haben vielmehr diejenigen Kosten für E.____, die während der Zeit anfal- len, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insbesondere Verpflegung, All- tagsbekleidung, Anteil Miete bzw. Wohnkosten, Anteil Überschuss) jeweils selber zu übernehmen. Sodann haben die Parteien auch ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabe- position, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Ge- sundheitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) je hälftig zu übernehmen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so hat der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein zu tragen, wobei die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung vorzubehalten ist.

E. 5.4

In der vorliegenden Konstellation ist ferner zu beachten, dass die Gesuch- stellerin wesentlich leistungsfähiger ist als der Gesuchsgegner, weshalb sie zu- sätzlich am Barunterhalt von E.____ zu beteiligen ist. Daher ist die Gesuchstel- lerin überdies zu verpflichten, die nicht teilbaren Barauslagen – namentlich die Krankenkassen- (KVG und VVG), Kommunikations- und Mobilitätskosten – von E.____ zu tragen. Da sie damit in Bezug auf E.____ als hauptsächlich finanziell

- 28 - belastet erscheint, rechtfertigt es sich, ihr hierfür die Kinderzulagen zuzusprechen, welche derzeit vom Gesuchsgegner bezogen werden. Im Übrigen ist der Antrag der

Gesuchstellerin betreffend Zusprechung von Kinderunterhalt abzuweisen, wobei wie erwähnt immerhin der Gesuchsgegner anzuweisen ist, die von ihm bezogenen Kinder- und Ausbildungszulagen an die Gesuchstellerin zwecks Tilgung des Kinderbarunterhalts zu überweisen.

E. 5.5

Wie bereits festgehalten, bilden die von den Ehegatten für das Zusammenleben getroffenen Vereinbarungen zwar Ausgangspunkt für die Unterhaltsbemessung nach der Trennung, doch sind diese Vereinbarungen nicht unabänderlich. Es erweist sich vielmehr als zulässig, sie im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts den neuen Lebensverhältnissen anzupassen. Nachdem obenstehend (vgl. Ziff. 4.2) dargelegt wurde, dass der Gesuchsgegner in der Lage ist, seinen Bedarf durch eigene Einkünfte selbst zu decken, besteht keine Grundlage für die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen.

VII. Weitere Anträge
1. Beitrag Wohnkosten

E. 6

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, an den Unterhalt des Sohnes CHF 2'000.– zuzüglich allfälliger Kinderzulagen und hälftiger ausserordentlicher Kinderkosten zu bezahlen, je auf den Ersten eines Monats, gerichtsüblich indexiert.

E. 7

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, seinen Beitrag an die Wohnkosten rückwirkend seit 1. Januar 2020 im Umfang von CHF 1'000.– pro Monat nachzubezahlen.

E. 8

Die Anträge des Gesuchsgegners gem. act. 62 Nr. 1-8 seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E. 9

Dieser Entscheidung liegen folgende finanziellen Verhältnisse zugrunde: a) Einkommen (pro Monat, inkl. 13. Monatslohn und sämtlicher Vermögenserträge): Der Gesuchstellerin: rund CHF 14'500.– ■ Der Gesuchsgegner: rund CHF 7'600.– ■ E._____: CHF 250.– Kinderzulagen ■ b) Vermögen: Der Gesuchstellerin: rund CHF 3'000'000.– ■ Des Gesuchsgegners: rund CHF 750'000.– ■ E._____: CHF 0.–. ■

E. 10

Auf den Antrag der Gesuchstellerin um Zusprechung eines Beitrags an die Wohnkosten rückwirkend seit 1. Januar 2020 wird nicht eingetreten.

E. 11

Alle von den vorstehenden Anordnungen abweichenden oder darüber hinausgehenden Anträge der Parteien werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 12

Die Entscheidgebühr wird auf CHF 9'000.– festgesetzt.

E. 13

Die Gerichtskosten werden den Parteien je hälftig auferlegt. Der auf die Gesuchstellerin entfallende Anteil wird – soweit ausreichend – aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.– bezogen.

E. 14

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 15

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels von act. 119 und an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel von act. 121 und act. 122/1-3, je gegen Empfangsschein.

E. 16

Dieser Entscheid wird mit seiner Eröffnung vollstreckbar. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die An-

- 35 - träge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. In diesem Verfahren stehen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still. Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.